

**Artenschutzrechtliche Prüfung (saP)**

**für geplante Gewerbegebiete und ein Wohngebiet in der**

**Gemeinde Burgoberbach,**

**Landkreis Ansbach**

**11.09.2017**

**Bearbeitung**

Dr. Gudrun Mühlhofer/ ifanos-Landschaftsökologie  
Hessestr.4 D-90443 Nürnberg  
Tel.: 09 11 / 92 90 56 13  
e-mail: g.muehlhofer@ifanos.de





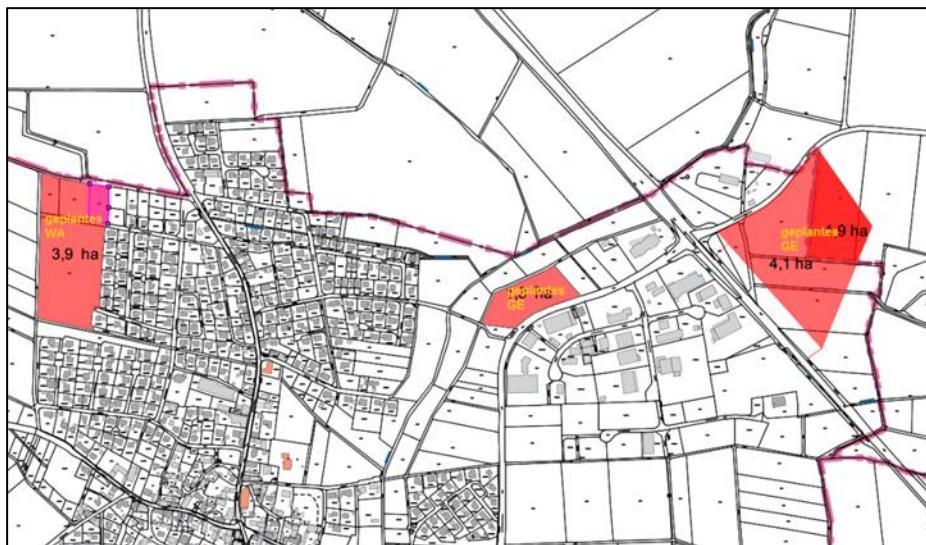
## Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 <b>Einleitung .....</b>	1
1.1 <b>Anlass und Aufgabenstellung .....</b>	1
1.2 <b>Datengrundlagen.....</b>	1
1.3 <b>Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen.....</b>	2
2 <b>Wirkungen des Vorhabens.....</b>	2
2.1 <b>Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse.....</b>	2
2.2 <b>Anlagenbedingte Wirkprozesse.....</b>	3
2.3 <b>Betriebsbedingte Wirkprozesse .....</b>	3
2.4 <b>Wirkungen im Planungsgebiet.....</b>	3
3 <b>Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....</b>	4
3.1 <b>Maßnahmen zur Vermeidung .....</b>	4
3.2 <b>Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG) .....</b>	4
3.3 <b>Empfehlungen an den Vorhabenträger.....</b>	5
4 <b>Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten .....</b>	5
4.1 <b>Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie.....</b>	5
4.2 <b>Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie .....</b>	5
4.2.1 <b>Säugetiere .....</b>	6
4.2.2 <b>Reptilien .....</b>	6
4.2.3 <b>Tagfalter .....</b>	6
4.2.4 <b>Amphibien, Libellen, Käfer, und Nachtfalter, Schnecken und Muscheln .....</b>	6
4.3 <b>Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie.....</b>	7
5 <b>Gutachterliches Fazit.....</b>	10
6 <b>Literaturverzeichnis .....</b>	11
7 <b>Anhang: Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums .....</b>	13

# 1 Einleitung

## 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Für geplante Gewerbegebiete und ein Wohngebiet in der Gemeinde Burgoberbach ist die Überprüfung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BNatSchG erforderlich.



**Abbildung 1: Lage der geplanten Gewerbegebiete (GE) und des geplanten Wohngebiets (WA)**

**In der vorliegenden saP werden:**

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) sowie der „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. (*Hinweis zu den „Verantwortungsarten“: Diese Regelung wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt*)
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

## 1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Ortsbegehungen zur Erfassung der Habitatstruktur im Planbereich

- Ortsbegehungen zur Erfassung der Bestandssituation der Avifauna, der Reptilien und sonstiger saP-relevanter Arten
- Auswertung vorhandener Daten
- Luftbild und Planunterlagen
- Arteninformation sap-Arbeitshilfe des Bayerischen Landesamtes für Umwelt für Kartenblatt 6729 (1:25.000), Landkreis Ansbach.

### 1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgend Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 12. Februar 2013 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 02/2013. Diese „Hinweise“ berücksichtigen das Urteil vom 14. Juli 2011 BVerwG, 9 A 12/10), in dem das Bundesverwaltungsgericht feststellt, dass § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG n.F. im Hinblick auf unvermeidbare Beeinträchtigungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG EU-Recht entgegensteht. Die saP wird gemäß den Vorgaben der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern (Stand: 01/2015) erstellt: [www.innenministerium-bayern.de/bauen/strassenbau/veroeffentlichungen/16638/](http://www.innenministerium-bayern.de/bauen/strassenbau/veroeffentlichungen/16638/)

Die Ermittlung vorhandener Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Vogelarten erfolgte durch eine Nachweiskartierung (gem. Südbeck et al. 2005: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands) zur Brutzeit mit 3 Begehungen zwischen April und Ende Juni. Der Fokus lag auf im Gebiet potentiell vorkommenden Bodenbrütern wie Feldlerche und Rebhuhn. Zur Erfassung der Reptilien (hier Zauneidechse) erfolgten drei Begehungen zwischen Mai und August. Das Vorkommen weiterer saP-relevanter Arten wurde in einem zusätzlichen Termin überprüft.

## 2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

### 2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- quantitative und qualitative Verluste von Vegetations- und Freiflächen.
- Beeinträchtigung von Tieren durch optische Störungen
- Beeinträchtigung von Tieren durch Lärm- und Abgasemissionen
- Beeinträchtigung von Tieren durch Erschütterungen

## 2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

- Veränderung des Landschaftsbildes
- Flächenversiegelung und Überbauung von Vegetationsflächen
- Beeinflussung des Boden- und Wasserhaushaltes
- Verluste von Habitaten geschützter Tiere

## 2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

- Beeinträchtigung von Tieren durch optische Störungen
- Beeinträchtigung von Tieren durch Lärmemissionen

## 2.4 Wirkungen im Planungsgebiet



Abbildung 2: Umfeld der Vorhabengebiete mit Biotopen (Quelle: FIN-WEB, LfU Bayern)



Im Umfeld der geplanten Vorhaben im Westen (WA) und im Osten (GE) sind keine Biotope eingetragen. Im Bereich des geplanten Gewerbegebiets an der Winterschneidbacher Straße befinden sich drei Biotopflächen entlang eines Bachgrabens. Von Nordost nach Südwest liegen die Biotope 6729-1068, 6729-1069 und 6729-1070.

6729-1068: Röhrichte und Hochstaudenflur in Bachgraben nordöstlich von Burgoberbach.

6729-1069: Nasswiese nordöstlich von Burgoberbach.

6729-1070: Röhrichtstreifen nördlich von Burgoberbach.

Direkt benachbart ist die Nasswiese (Biotoptyp 6729-1069), die folgendermaßen beschrieben ist:

*„Östlich von Burgoberbach erstreckt sich ein landwirtschaftlich intensiv genutztes und ausgeräumtes Gelände, das im Norden von einer kleinen, wiesengenutzten Aue durchzogen wird. Innerhalb der Aue verläuft ein etwa 1m breiter und 0,5m tiefer Bachgraben. An den Bachgraben grenzt kleinflächig eine von Pferden beweidete Nasswiese an.“*

*Der artenarme Bestand ist seggenreich aus Zweizeiliger Segge und Waldsimse. Dazu kommt relativ viel Mädesüß. Fettwiesenanteile, z.B. mit viel Kriechendem Hahnenfuß, wurden als "sonstige Flächenanteile" verschlüsselt.“*

Die Artenliste enthält auch den Großen Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*), der die Raupenfutterpflanze für die Wiesenknopf-Ameisenbläulinge darstellt. Auf der angrenzenden Vorhabenfläche ist eine Grünlandfläche vorhanden, die ebenfalls den Großen Wiesenknopf beherbergt. Eine mögliche Wirkung ist daher die Beeinträchtigung einer Fortpflanzungsstätte des Hellen oder Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings.

Mögliche Wirkfaktoren, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tierarten verursachen können, sind in den drei Vorhabenflächen zudem der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten v. a. für Bodenbrüter unter den Vogelarten sowie für die Zauneidechse.

### **3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität**

#### **3.1 Maßnahmen zur Vermeidung**

Es sind keine Maßnahmen notwendig, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern.

#### **3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)**

Es sind keine Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) notwendig.

### 3.3 Empfehlungen an den Vorhabenträger

- ❖ Bei Erschließung und Bebauung ist darauf zu achten, dass keine Strukturen mit Fallenwirkung für Kleintiere (z.B. Eidechsen, Spitzmäuse, Igel) entstehen, z.B. durch offene Fallrohre oder Lichtschächte, Gullys unmittelbar an Bordsteinen, tiefe Abflussrinnen o.ä. Bordsteine sind abschnittsweise abzuschrägen, Sockel von Gartenzäunen unterbrochen auszuführen, so dass sie für Kleintiere keine Barrieren bilden.

## 4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

### 4.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2 der Formblätter): Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Im Untersuchungsgebiet kommen keine Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie vor.

### 4.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungs- und Verletzungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

#### **4.2.1 Säugetiere**

Im Untersuchungsgebiet wurden keine Säugetierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie festgestellt, für die Arten fehlen geeignete Habitatstrukturen. Es werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt.

#### **4.2.2 Reptilien**

Die potenziell vorkommenden Reptilienarten des Anhang IV der FFH-RL wurden hinsichtlich ihrer Schädigung oder der Zerstörung ihres Habitats durch das Bauvorhaben geprüft. Für die in der TK 6729 vorkommende Anhangs-Art Zauneidechse sind keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden. Im Untersuchungsgebiet wurden keine anderen Reptilienarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie festgestellt. Es werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt.

#### **4.2.3 Tagfalter**

In den Wiesen im Vorhabenbereich und der Biotopfläche 6729-1069 wurden weder der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling noch der Helle Wiesenknopf-Ameisenbläuling festgestellt. Es werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die Arten erfüllt.

#### **4.2.4 Amphibien, Libellen, Käfer, und Nachtfalter, Schnecken und Muscheln**

Im Prüfraum kommen keine Habitatstrukturen für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie aus den genannten Artengruppen vor. Es werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt.

### 4.3 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

**Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.**

**Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.**

„Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bezeichnet die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Fortpflanzung und ungestörte Ruhephasen. Sie ist i. d. R. dann weiterhin erfüllt, wenn die erforderlichen Habitatstrukturen in gleicher Qualität und Größe erhalten bleiben bzw. nachgewiesen oder mit Sicherheit angenommen werden kann, dass keine Minderung des Fortpflanzungserfolgs bzw. der Ruhemöglichkeiten des Individuums bzw. der Individuengemeinschaft der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten eintritt“ (vgl. Runge, H., Simon, M. & Widdig, T. 2009).

**Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**

**Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.**

Die LANA (2009: 6) (in. Runge, H., Simon, M. & Widdig, T. 2009) konkretisiert diese Definition wie folgt: „Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot. Störungen an den Populationszentren können aber auch bei häufigeren Arten zur Überwindung der Erheblichkeitschwelle führen. Demgegenüber kann bei landesweit seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen eine signifikante Verschlechterung bereits dann vorliegen, wenn die Fortpflanzungsfähigkeit, der Bruterfolg oder die Überlebenschancen einzelner Individuen beeinträchtigt oder gefährdet werden.“

**Tötungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.**

„Dies kann auch für unbewegliche Anlagenbestandteile gelten, welche von mobilen Tieren - zumindest bei bestimmten Sichtverhältnissen - schlecht wahrgenommen werden können wie z. B. Freileitungen, Spannseile (z. B. an Brücken), Masten, Leuchttürme oder große ungekennzeichnete Glasfronten, soweit diese aufgrund ihrer Lage, bspw. in stark frequentierten Flugrouten eine signifikante Gefährdungserhöhung verursachen. Eine derartig signifikante Erhöhung kann aus besonderen artspezifischen Empfindlichkeiten bzw. Risiken oder besonderen räumlichen Konfliktkonstellationen resultieren“ (vgl. Runge, H., Simon, M. & Widdig, T. 2009.)

Die Auswertung der Relevanzprüfung im ersten Schritt für Vogelarten im Kartenblatt Ansbach-Süd zeigt die Tab. 1. Hauptvorkommen sind grau hinterlegt.

<b>Relevanzprüfung</b>							
<b>Wissenschaftlicher Name</b>	<b>Deutscher Name</b>	<b>RLB</b>	<b>RLD</b>	<b>Äcker</b>	<b>Grünland</b>	<b>Nasswiesen</b>	
Alauda arvensis	Feldlerche	3	3	1	1	2	
Asio otus	Waldohreule			1	1	2	
Buteo buteo	Mäusebussard			1	1	2	
Coturnix coturnix	Wachtel	3	V	1	1	1	
Emberiza calandra	Grauammer	1	V	1	1	1	
Larus ridibundus	Lachmöwe			1	1	1	
Motacilla flava	Wiesenschafstelze			1	1	1	
Vanellus vanellus	Kiebitz	2	2	1	1	1	
Carduelis cannabina	Bluthänfling	2	3	1	2		
Circus aeruginosus	Rohrweihe			1	2	2	
Circus pygargus	Wiesenweihe	R	2	1	2	2	
Perdix perdix	Rebhuhn	2	2	1			
Ardea cinerea	Graureiher	V		2	1	1	
Falco tinnunculus	Turmfalke			2	1	2	
Numenius arquata	Grosser Brachvogel	1	1	2	1	1	
Tyto alba	Schleiereule	3		2	1	2	
Accipiter gentilis	Habicht	V		2	2	2	
Accipiter nisus	Sperber			2	2	2	
Coloeus monedula	Dohle	V		2	2		
Columba oenas	Hohltäube	V		2	2		
Cuculus canorus	Kuckuck	V	V	2	2	2	
Emberiza citrinella	Goldammer		V	2	2	2	
Lanius collurio	Neuntöter	V		2	2		
Milvus milvus	Rotmilan	V	V	2	2	1	
Passer montanus	Feldsperling	V	V	2	2		
Streptopelia turtur	Turteltaube	2	2	2	2		
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	3		2			
Fringilla montifringilla	Bergfink			2			
Sylvia communis	Dorngrasmücke	V		2			
Casmerodus albus	Silberreiher			3	1	1	
Anthus pratensis	Wiesenpieper	1	2	3	2	2	
Crex crex	Wachtelkönig	2	2	3	2	1	
Oriolus oriolus	Pirol	V	V	3	2		
Ciconia ciconia	Weißstorch		3		1	1	
Philomachus pugnax	Kampfläufer	0	1		1	1	
Anser anser	Graugans				2	2	
Cygnus olor	Höckerschwan				2	2	
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	3	3		2	2	
Gallinago gallinago	Bekassine	1	1		2	1	
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	V	3		2	2	
Lanius excubitor	Raubwürger	1	2		2		
Saxicola rubetra	Braunkohlchen	1	2		2	1	
Tringa glareola	Bruchwasserläufer		1		2	2	
Tringa ochropus	Waldwasserläufer	R			2	2	
Turdus iliacus	Rotdrossel				2	2	

**Tab. 1: Ergebnis der Relevanzprüfung nach Arteninformation saP des LfU Bayern**

Legenden:

Kategorie Legende Rote Listen gefährdet Arten Bayerns (RLB 2003) bzw. Deutschlands

(RLD 1996 Pflanzen und 1998/2009 ff. Tiere)

0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
V	Arten der Vorwarnliste
D	Daten defizitär
R	Extrem seltene Arten und Arten mit geografischer Restriktion
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

#### Legende Lebensraum

Lebensraum	Beschreibung
1	Hauptvorkommen
2	Vorkommen

Im Untersuchungsgebiet mit intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen wurden keine Brutvögel entsprechend der Relevanzprüfung festgestellt, bodenbrütende Vogelarten wurden bei keiner der Begehungen beobachtet. Die Offenflächen in den Vorhabenbereichen stellen Nahrungshabitate für die Vogelarten des Umfelds dar. Nahrungshabitate innerhalb des Reviers sind Voraussetzungen für eine erfolgreiche Fortpflanzung und sind daher als wichtige Bestandteile der Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu sehen. Für die Vögel bedeutet die neue Bebauung einen Verlust an Nahrungsflächen. Im Umfeld sind allerdings noch weitere Möglichkeiten zur Nahrungssuche vorhanden, so dass der Verlust durch naturnahe Gestaltung der verbleibenden Freiflächen ausgeglichen werden kann.

Eine Schädigung von Lebensstätten (Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) liegt nicht vor. Die Gefahr einer erheblichen Störung von Bruten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führen würden, kann ausgeschlossen werden. Störungen jagender Individuen werden als geringfügig bewertet. Durch das Vorhaben wird das Kollisionsrisiko für die Vogelarten nicht signifikant erhöht, da auf neuen Straßen, die zur Erschließung gebaut werden die Geschwindigkeit der Fahrzeuge auf dem Gelände eher niedrig sein wird.

Es werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für Vogelarten erfüllt.

## 5 Gutachterliches Fazit

Die Vorhabenflächen sind intensiv genutzt. Sie umfassen im geplanten Gewerbegebiet Ost und im geplanten Wohngebiet Ackerflächen und im geplanten Gewerbegebiet an der Winterschneidbacher Straße eine Fettwiese mit dichter Vegetation. Als wesentlicher und nachhaltiger Wirkfaktor für die Tierarten ist v.a. die Flächenversiegelung und Überbauung von Vegetationsflächen festzustellen, die einen Verlust von Nahrungshabitate für Tiere bedeutet.

Nahrungsflächen sind in der Umgebung noch ausreichend vorhanden. Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die zu prüfenden Arten wurden nicht festgestellt.

Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 des BNatSchG sind im Untersuchungsgebiet weder für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie noch für Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie erfüllt.

Weitere Aspekte des Arten-, Natur- und Landschaftsschutzes sind nicht Teil dieser Begutachtung, sie sind deshalb an anderer Stelle durch die Genehmigungsbehörden zu bewerten.

Die arten- und naturschutzrechtliche Würdigung der hier dargestellten Sachverhalte obliegt der zuständigen Behörde des Landkreises Ansbach.

Nürnberg, den 11.09.2017



Dr. Gudrun Mühlhofer

## 6 Literaturverzeichnis

### Gesetze und Richtlinien

**BAYERISCHES NATURSCHUTZGESETZ (BAYNATSchG):** Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2005 (GVBl. 2006, 2, 791-1-UG).

**BUNDES NATURSCHUTZGESETZ (BNATSchG):** Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege, Artikel 1 G. v. 29.07.2009 BGBl. I S. 2542; Geltung ab 01.03.2010

**BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSchV)** –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier und Pflanzenarten. Fassung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) GI.-Nr.: 791-8-1.

**RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSÄRUME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-RICHTLINIE);** ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABl. Nr.

305).

**RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE);** ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991 (ABl. Nr. 115).

**RICHTLINIE 97/49/EG DER KOMMISSION VOM 29. JULI 1997** zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. - Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997.

**RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997** zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

### Literatur

**ALBRECHT, K., T. HÖR, F. W. HENNING, G. TÖPFER-HOFMANN, & C. GRÜNFELDER (2014):** Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.

**BAUER, H.-G., P. BERTHOLD, P. BOYE, P. KNIEF, W. SÜDBECK, P. & K. WITT (2002):** Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. – 3. überarbeitete Fassung, 8.5.2002; Ber. Vogelschutz 39: 13-59.

**BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005):** Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. 3 Bände. 2. Auflage, Aula-Verlag Wiebelsheim.

**BEZZEL, E. (1985):** Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Nonpasseriformes - Nichtsingvögel. - Wiesbaden: Aula-Verlag, 792 S.

**BEZZEL, E. (1993):** Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Passeres - Singvögel. - Wiesbaden: Aula-Verlag, 766 S.

**BEZZEL, E., I. GEIERSBERGER, G. v. LOSSOW & R. PFEIFER (2005):** Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer. 560 S.

**GLANDT, D. & W. BISCHOFF (1988):** Biologie und Schutz der Zauneidechse (*Lacerta agilis*). - Merten-siella, Bonn 1: 1-257.

**PETERSEN, B. et al. (2003):** Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 1. Bonn Bad Godesberg.

**Rudolph B.-U., Schwandner J., Fünfstück H.-J.** 2016: Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns. Hrsg. Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg

**Runge, H., Simon, M. & Widdig, T. (2009):** FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.).- Hannover, Marburg.

**Ssymank, A., U. Hauke, C. Rückriem & E. Schröder (Bearb.) (1998):** Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie. - Bundesamt für Naturschutz (BfN) (Hrsg.) 1998 - Schriftenr. Landschaftspfl. u. Naturschutz, Heft 53, Bonn-Bad Godesberg.

**Südbeck, P. et al. 2005:** Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

## Internet

[www.bayernflora.de](http://www.bayernflora.de)

[www.lfu.bayern.de](http://www.lfu.bayern.de)

## 7 Anhang: Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Arten-Spektrums

Die folgenden vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Tabellen beinhalten alle in Bayern aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2008) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

*Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.*

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten.

Anhand der dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Arten-Spektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Die ausführliche Tabellendarstellung dient vorrangig als interne Checkliste der Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und als Hilfe für die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Die Ergebnisse der Auswahl der Arten müssen jedoch in geeigneter Form (z.B. in Form der ausgefüllten Listen) in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und hinreichend begründet werden.

### Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

#### Schritt 1: Relevanzprüfung

**V:** Wirkraum des Vorhabens liegt:

- X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern  
oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)  
**0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

**L:** Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

- X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt  
oder keine Angaben möglich (k.A.)  
**0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

**E:** Wirkungsempfindlichkeit der Art:

- X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können  
**0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden.  
Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

---

### **Schritt 2: Bestandsaufnahme**

**NW:** Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

**X** = ja  
**0** = nein

**PO:** potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

**X** = ja  
**0** = nein

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP (s. Anlage 1, Mustervorlage) zugrunde gelegt.

Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

Weitere Abkürzungen:

**RLB:** Rote Liste Bayern:

für **Tiere:** BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2003)

<b>0</b>	Ausgestorben oder verschollen
<b>1</b>	Vom Aussterben bedroht
<b>2</b>	Stark gefährdet
<b>3</b>	Gefährdet
<b>G</b>	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
<b>R</b>	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
<b>D</b>	Daten defizitär
<b>V</b>	Arten der Vorwarnliste
<b>x</b>	nicht aufgeführt
-	Ungefährdet
<b>nb</b>	Nicht berücksichtigt (Neufunde)

für **Gefäßpflanzen:** Scheuerer & Ahlmer (2003)

<b>00</b>	ausgestorben
<b>0</b>	verschollen
<b>1</b>	vom Aussterben bedroht
<b>2</b>	stark gefährdet
<b>3</b>	gefährdet
<b>RR</b>	äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R*)
<b>R</b>	sehr selten (potenziell gefährdet)
<b>V</b>	Vorwarnstufe
<b>D</b>	Daten mangelhaft
-	ungefährdet

**RLD:** Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):

**für Wirbeltiere:** Bundesamt für Naturschutz (2009)<sup>1</sup>

**für Schmetterlinge und Weichtiere:** BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011)<sup>2</sup>

**für die übrigen wirbellose Tiere:** Bundesamt für Naturschutz (1998)

**für Gefäßpflanzen:** KORNECK ET AL. (1996)

**sg:** streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

## A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

### Tierarten:

**Die Artabfrage saP (LfU) erfolgte für das Kartenblatt 6729, Lebensraum Äcker, Grünland, Nasswiesen.**

V	L-Acker	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
<b>Lurche</b>									
x	A	x	0	0	Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	3	x

## B Vögel

NW	PO	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD
0	0	Gallinago gallinago	Bekassine	1	1
0	0	Fringilla montifringilla	Bergfink		
0	0	Carduelis cannabina	Bluthänfling	2	3
0	0	Saxicola rubetra	Braunkehlchen	1	2
0	0	Tringa glareola	Bruchwasserläufer		1
0	0	Coloeus monedula	Dohle	V	
0	0	Sylvia communis	Dorngrasmücke	V	
0	0	Alauda arvensis	Feldlerche	3	3
0	0	Passer montanus	Feldsperling	V	V
0	0	Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	3	
0	0	Emberiza citrinella	Goldammer		V
0	0	Emberiza calandra	Grauammer	1	V
0	0	Anser anser	Graugans		
0	0	Ardea cinerea	Graureiher	V	
0	0	Numenius arquata	Grosser Brachvogel	1	1
0	0	Accipiter gentilis	Habicht	V	
0	0	Cygnus olor	Höckerschwan		
0	0	Columba oenas	Hohltäube	V	
0	0	Philomachus pugnax	Kampfläufer	0	1
0	0	Vanellus vanellus	Kiebitz	2	2

<sup>1</sup> Bundesamt für Naturschutz (2009, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1). Bonn - Bad Godesberg

<sup>2</sup> BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(3). Bonn - Bad Godesberg

0	0	<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	V	V
0	0	<i>Larus ridibundus</i>	Lachmöwe		
0	0	<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard		
0	0	<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	3	3
0	0	<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	V	
0	0	<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	V	V
0	0	<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger	1	2
0	0	<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	V	3
0	0	<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	2	2
0	0	<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe		
0	0	<i>Turdus iliacus</i>	Rotdrossel		
0	0	<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	V	V
0	0	<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	3	
0	0	<i>Casmerodus albus</i>	Silberreiher		
0	0	<i>Accipiter nisus</i>	Sperber		
0	0	<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke		
0	0	<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	2	2
0	0	<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	3	V
0	0	<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	2	2
0	0	<i>Asio otus</i>	Waldohreule		
0	0	<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	R	
0	0	<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch		3
0	0	<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	1	2
0	0	<i>Motacilla flava</i>	Wiesenschafstelze		
0	0	<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	R	2